**S A T Z U N G**

**des Vereins „Fürth – Touristik“**

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Fürth – Touristik e.V.“

und hat seinen Sitz in Fürth/Odenwald.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht

Fürth unter der Nummer 173 eingetragen.

§ 2 Allgemeine Aufgaben

Aufgabe von „Fürth - Touristik ist

a) bei der Erhöhung des Freizeit- und Erholungwertes

der Gemeinde für die Bürger mitzuwirken,

b) die Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes zu

unterstützen,

c) die Unterhaltung, Ausbau und Pflege der örtlichen

Wanderwege, Ruhebänke/Tische zu fördern,

d) Bemühung um die Gesundheitsfürsorge in der

Freizeit und das Bewusstsein des Umweltschutzes in

der Bevölkerung zu stärken,

e) heimatliche(s) Brauchtum und Geschichte zu

erhalten, zu pflegen und zu fördern

f) die Zusammenarbeit der Vereine - unter

Aufrechterhaltung der Zuständigkeit der einzelnen

Vereine - zu fördern,

§ 3 Gemeinnützige Tätigkeitsbasis

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar

gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur

Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder

erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine

Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus

Mitteln des Vereins.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder können Personen, Firmen

und Institutionen unter Anerkennung der Satzung

werden

b) über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet

der Vorstand aufgrund eines schriftlichen

Antrages.

c) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche

Kündigung des Mitglieds zum Schluss des

Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von

drei Monaten.

d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Wegfall

der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der

bürgerlichen Ehrenrechte.

e) ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung

ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes

Verhalten, Mißachtung der Satzung oder Nichtzahl-

lung der Mitgliedsbeiträge vorliegt.

§ 5 Sonstige Mitgliedschaft

a) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederver-

sammlung solche Personen gewählt werden, die sich

um die Förderung der Vereinsziele besondere

Verdienste erworben haben.

b) Als "Fördernde Mitglieder" ohne Stimmrecht in der

Mitgliederversammlung können von der Mitglieder-

versammlung juristische Personen des privaten und

öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich

der finanziellen Förderung des Vereins besonders

annehmen. Für sie gilt im Übrigen das unter § 7

Gesagte.

§ 6 Rechte der Mitglieder

a) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Vorschläge

und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederver-

sammlung teil, können Anträge zur Abstimmung

stellen und sich in die Organe des Vereins wählen

lassen. Sie bestimmen durch Mehrentscheidung die

Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die

Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den

Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und

dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.

b) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,

die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge

zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der

Beitragsordnung einzuhalten.

c) Die "Fördernden Mitglieder" sind verpflichtet,

die mit dem Vorstand im einzelnen getroffenen

Vereinbarungen einzuhalten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden

jährlich mindestens einmal einberufen. Eine

außerordentliche Mitgliederversammlung hat

stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder

diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungs-

gegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlung

ist eine Woche vorher schriftlich unter Angabe

der Tagesordnung einzuberufen.

b) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederver-

sammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der

Erschienenen beschlußfähig. Jedes Mitglied hat

eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit

schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Hierbei

darf ein Vertreter nicht mehr als insgesamt drei

Vollmachten vorweisen. Bei Abstimmung

entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen,

abgesehen von den §§ 10 und 11 festgelegten

Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als

abgelehnt.

c) Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei

Tage vorher dem Vorstand schriftlich und

begründet eingereicht werden.

d) Die Mitgliederversammlung wird von dem

Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem

Mitglied des Vorstandes geleitet. Die

Tagesordnung muß bei der ordentlichen

Mitgliederversammlung ( § 32 BGB ) folgende

Punkte enthalten:

aa) Jahresbericht,

bb) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht,

Entlastung des Vorstandes,

cc) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,

dd) vorliegende Anträge.

über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung

ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vor-

sitzenden und dem Geschäftsführer zu unter-

zeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

a) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus

dem Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vor-

sitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter

und Beisitzern sowie je einem Vertreter der

örtlichen Schulen.

b) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des

26 BGB sind der Vorsitzende oder der geschäfts-

führende Vorsitzende. Der Vorsitzende oder der

geschäftsführende Vorsitzende leitet die Ver-

handlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen

dieser Satzung. Jeder ist einzeln vertretungs-

berechtigt.

c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die

Mitgliederversammlung auf zwei Jahre; der

Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer

solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt

ist; die Wiederwahl ist zulässig.

d) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf

statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen

schriftlich, in der Regel eine Woche, in

dringenden Fällen aber mindestens drei Tage

vorher unter Angabe der Tagesordnung.

e) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit

von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder.

über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll

anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und

dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

f) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur

Erfüllung der in dieser Satzung gestellten

Aufgaben. Insbesondere zählen zu seiner

Obliegenheit:

aa) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und

Durchführung ihrer Beschlüsse,

bb) Rechnungslegung gegenüber der

Mitgliederversammlung,

cc) Verwaltung des Vereinsvermögens,

dd) Einsetzung von Ausschüssen.

g) Zur Erledigung laufender Geschäfte von nicht

grundsätzlicher Bedeutung wird ein engerer

Vorstand gebildet, dem der Vorsitzende, der

geschäftsführende Vorsitzende, der Kassenver-

walter und der Schriftführer angehören.

§ 10 Die Ausschüsse

Der Verein hat für bestimmte Arbeitsgebiete

Ausschüsse:

a) für den Johannismarkt / Volksfeste,

b) für Brauchtum und Heimatgeschichte,

c) für Vereine,

d) für Erholung/Freizeit

Die Ausschüsse sind, jeweils der Tagesordnung

entsprechend, zur Vorstandssitzung einzuladen.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der

Versammlung berufen, sie wählen aus ihrer Mitte einen

Vorsitzenden, der gleichzeitig Beisitzer im Vorstand

ist.

§ 11 Die Rechnungsprüfung

a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte

zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für

die Dauer von zwei Jahren.

b) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der

Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des

Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung;

sie berichten darüber vor der Jahreshauptver-

sammlung.

§ 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Die Beitragsordnung

Eine Beitragsordnung regelt die Höhe der Mitglieder-

beiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodali-

täten. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der

Satzung. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit

einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder

beschlossen oder geändert.

Wenn ein solcher Beschluß gefasst werden soll, ist dies

als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzu-

geben.

§ 14 Änderungen der Satzung

a) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit

von mindestens drei Viertel der anwesenden

Stimmen.

b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung

aa) über Änderungen solcher Bestimmungen der

Satzung, welche den Zweck oder die

Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,

bb) über die Verwendung des Vermögens des

Vereins bei seiner Auflösung oder bei

Wegfall des bisherigen Zwecks sind vor

Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt

mitzuteilen und dürfen erst nach dessen

Zustimmung ausgeführt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu

diesem Zweck besonders einberufenen

Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit

beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit

von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im

Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von

vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung

vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung

einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der

erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit

einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen

kann.

b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des

bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die

Gemeinde Fürth. Diese hat es unmittelbar und

sofort für gemeinnützige Zwecke nach § 2 dieser

Satzung zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am

24.04.2017 beschlossen und ist mit der Beschlußfassung in

Kraft getreten. Gleichzeitig tritt die bisherige

Satzung außer Kraft.

Fürth/Odw., den 24. April 2017

Die Vorstandsmitglieder:

gezeichnet: Oehlenschläger

Bitsch

Oberle

Winter

Regner